

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3021****Vorlage zu Tagesordnungspunkt 2, Änderung des Landesbrandschutzgesetzes,
Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 16. April 2008**

Auf der Grundlage der Umdrucke 16/2921 (Vorlage des WD des Landtages) und des Umdrucks 16/2941 (Formulierungsvorschlag des Innenministeriums) sowie der mündlichen Präzisierung durch Abg. Hölck (s. *) in der Sitzung des Ausschusses vom 19. März 2008 ist folgende Fassung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesbrandschutzgesetzes Beratungsgrundlage:

Artikel 1**Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes**

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der aktive Dienst endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Vollendung des 60. Lebensjahres, auf Wunsch des Mitgliedes spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.“

2. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache *)*kann der Träger der Feuerwehr* Gebühren oder privatrechtliche Entgelte *erheben*. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.